

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.1989

Geschäftszahl

86/09/0012

Rechtssatz

§ 124 Abs 1 BDG findet sinngemäß auf das Verfahren vor der Disziplinaroberkommission statt. Diese hat daher (jedenfalls im Fall einer reformatorischen Sachentscheidung) zwingend und ohne Rücksicht auf einen Parteienantrag eine mündliche Verhandlung durchzuführen (Hinweis zum BDG 1977 ergangenen E 30.6.1982, 0817/80, VwSlg 10777 A/1982, E 20.10.1982, 3111/80; zum inhaltsgleichen BDG 1979: E 23.3.1983, 82/09/0168).